

## **„Helfer vor Ort“, „Notfallhelfer“ bzw. „First Responder“** Gesetzliche Absicherung bei Unfällen

Stand Juli 2011

Kommunen insbesondere im ländlichen Raum gründen zunehmend Initiativen, deren ehrenamtliche Mitglieder sich bei einem Unglücks- oder Krankheitsfall so lange um einen Betroffenen kümmern, bis Notarzt und Rettungsdienst vor Ort sind. Erfahrungsgemäß kann das eine Zeit lang dauern. Wenn der Notarzt nicht unmittelbar oder in der Nähe der Unglücksstelle erreichbar, mit der Versorgung anderer Patienten ausgelastet oder durch ein Einsatzgeschehen anderweitig gebunden ist.

Diese „Helfer vor Ort“, „Notfallhelfer“ oder „First Responder“ sind eine in die Rettungskette organisatorisch eingebundene Bürgerhilfe. Sie haben die Aufgabe, die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsdienstes mit qualifizierten basismedizinischen Maßnahmen zu überbrücken. Die so organisierte schnelle Hilfe kann lebensrettend sein.

### **Unfallversicherungsschutz**

First Responder stehen bei der helfenden Tätigkeit, auf den Wegen zur Unglücksstelle und von dort nach Hause sowie bei Übungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Die Personen sind damit den Feuerwehrangehörigen gleichgestellt. Zuständig für die Entschädigung bei Unfällen ist in Rheinland-Pfalz die Unfallkasse. Der Leistungsumfang ist – einschließlich der satzungsgemäßen Mehrleistungen – genau der, wie bei den Feuerwehrangehörigen (siehe hierzu das Merkblatt „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und Leistungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren“ unter [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)).

### **Gleichstellung mit Feuerwehrangehörigen**

Die Gleichstellung drückt sich ebenfalls aus im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -). Die Kommunen fördern dadurch „sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen“. Sie setzen nach § 17 LBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, damit andere öffentliche und private Hilfsorganisationen ein.

### **Rechte und Pflichten**

Nach § 18 LBKG bestehen Rechte und Pflichten der Helfer gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die Hilfsorganisationen mit der Kommune nichts anderes vereinbart haben, gelten die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehr- angehörige entsprechend.

Das bedeutet: Wenn die Kommune mit einer Hilfsorganisation (z. B. ein örtlicher oder regionaler Verein oder eine andere Vereinigung) eine Vereinbarung geschlossen hat, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder auf die Mitgliedsrechte im Verein beschränkt, haben First Responder nur Ansprüche gegenüber der Organisation.

Meist bestehen solche Vereinbarungen aber nicht. Dann haben die First Responder dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der organisierenden Kommune wie die Feuerwehrangehörigen.

### Keine Benachteiligung

Zu den Rechten gehört, dass gem. § 13 LBKG die ehrenamtlich Tätigen durch ihren Dienst keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Arbeits- oder Dienstverhältnis erleiden. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der First Responder auf Anforderung der Kommune, bei Einsätzen, auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit (z. B. Ausschlafen nach einem nächtlichen Einsatz), entfällt für diese die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgeberleistungen fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.

### Ersatz von Verdienstaussfall

Die Kommune ersetzt privaten Arbeitgebern diese Beträge auf Antrag; öffentliche Arbeitgeber haben keinen Erstattungsanspruch. Das gilt – wie bei den Feuerwehrangehörigen – entsprechend für Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, wenn die Arbeitsunfähigkeit des First Responder auf seinen ehrenamtlichen Dienst zurückzuführen ist.

### Haftung

Ebenfalls gleichgestellt sind die First Responder bei der Haftung: Wer nach bestem Wissen und Gewissen Erste Hilfe leistet, muss bei Schäden, die er möglicherweise verursacht, in der Regel weder Ersatzforderungen noch strafrechtliche Konsequenzen befürchten. Der Helfer selbst haftet dem Opfer nur für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Übrigen sind Ansprüche an die Kommune zu richten, welche die Hilfe organisiert. Diese ist als "Dienstherr" grundgesetzlich verpflichtet, solche Schäden auszugleichen. Das soll die Motivation aller Hilfeleistenden fördern.

Damit kann der Ersthelfer nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, weder für Schäden an fremden Sachen noch für eine ungewollt zugefügte Körperverletzung. Er muss also weder für den Ersatz von Kleidung aufkommen, die beim Verbinden einer Wunde beschädigt oder beschmutzt wurde, noch für einen möglichen Rippenbruch bei einer Herzdruckmassage.

### Schadensersatz des Helfers

Beim Einsatz notwendigerweise benutzte und deswegen beschädigte, zerstörte oder verlorene private Gegenstände (Handy, Brille) ersetzt ebenfalls die Unfallkasse nach § 13 SGB VII.

Für einen beim Einsatz - wegen der Hektik - selbst beschädigten privaten PKW, dessen Nutzung für den Einsatz angeordnet war, besteht u.U. die Möglichkeit des Schadensersatzes gegenüber dem „Dienstherrn“, also i. d. R. der Kommune, analog dem Landesbeamtengesetz.

## Schmerzensgeld des Helfers

Helfer, die zu einem vom Betroffenen selbst verschuldeten Notfall gerufen werden und sich hierbei verletzen, haben neben dem Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung unter Umständen noch einen Schmerzensgeldanspruch gegenüber demjenigen, dem geholfen wurde bzw. gegenüber dessen Haftpflichtversicherung. Die Rechtsprechung gewährt diesen Anspruch, wenn der durch den Notfall zur Hilfeleistung „Herausgeforderte“ sich in eine über das tägliche Risiko hinausgehende Gefahrenlage begeben musste und sein Unfall hierauf zurückzuführen ist.

In diesen Fällen haben auch Arbeitgeber, Kommune und Unfallkasse Regressansprüche gegenüber dem selbst verschuldet in Not Geratenen, so weit sie Leistungen für Ansprüche des Helfers erbracht haben.

### Haben Sie noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner:

Christian Pfeiffer, Tel.: 02632 960-112

E-Mail: [c.pfeiffer@ukrlp.de](mailto:c.pfeiffer@ukrlp.de)